



MR Winfried Keisinger
Referatsleiter IV D 2

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Herrn Jörg Schwenker
Postfach 02 88 55
10131 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2601

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 20. November 2013

BETREFF **Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch die Angehörigen der freien Berufe (§ 20 Satz 1 Nummer 3 UStG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. November 2013

GZ **IV D 2 - S 7368/10/10002**

DOK **2013/1054781**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Schwenker,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an Herrn Dr. Hofmann, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Mit BMF-Schreiben vom 31. Juli 2013 hat sich die Finanzverwaltung zu den Konsequenzen des BFH-Urteils vom 22. Juli 2010, V R 4/09, BStBl 2013 II S. 590, geäußert. Es wurde geregelt, dass die Genehmigung der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 Satz 1 Nummer 3 UStG für Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs nicht mehr zu erteilen ist, wenn der Unternehmer für diese Umsätze Bücher führt. Dabei ist es unerheblich, ob die Bücher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig geführt werden.

Eine freiwillige Buchführung im Sinne des BMF-Schreibens liegt vor, wenn der Unternehmer den ertragsteuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1, § 5 EStG ermittelt. Das Führen von Aufzeichnungen für Zwecke einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG schließt eine Genehmigung der Istbesteuerung nicht aus.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger



Beglaubigt